

Betr.: Frankreichzentrum

### I. Bildung des Frankreichzentrums gemäß § 28 UG

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlaß vom 11.5.1989 der vom Senat am 10.2.1988/18.1.1989 beschlossenen Bildung eines Frankreichzentrums der Albert-Ludwigs-Universität als zentraler Einrichtung zugestimmt.

### II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Frankreichzentrums der Albert-Ludwigs-Universität

Auf der Grundlage des Beschlusses des Senats der Albert-Ludwigs-Universität vom 18. Januar 1989 hat der Verwaltungsrat der Universität Freiburg am 22. Mai 1989 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen (vgl. § 28 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 Universitätsgesetz). Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg hat mit Erlaß vom 12. Juni 1989 (Az.: I515.1/22) zugestimmt.

#### § 1 Rechtsform und Aufgaben

(1) Das Frankreichzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 und 4 Universitätsgesetz (UG).

(2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend \*) und interdisziplinär frankreichbezogener Forschung, Lehre und Studium. Im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen (vgl. § 8) führt das Zentrum die frankreichbezogene Lehre und das frankreichbezogene Studium durch.

\*) Aufgrund Beschlusses des Senats vom 18.1.1989 sind derzeit folgende Fakultäten beteiligt:  
Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Philosophische Fakultäten I - IV und Geowissenschaftliche Fakultät

## § 2 Wissenschaftliche Mitglieder

(1) Dem Zentrum können die frankreichbezogenen Arbeitsbereiche solcher Professoren zugeordnet werden, die

- a) hauptberuflich an der Universität Freiburg tätig sind und einer der beteiligten Fakultäten angehören und
- b) durch frankreichbezogene Forschung und Lehre hervorgetreten und mit der französischen Sprache vertraut sind und
- c) bereit und in der Lage sind, in den vom Zentrum durchzuführenden frankreichbezogenen Studiengängen durch eigene Lehrveranstaltungen mitzuwirken, an der interdisziplinären frankreichbezogenen Forschung aktiv teilzunehmen sowie einen Teil ihrer Personal- und Sachmittel in das Zentrum einzubringen.

(2) Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fakultäten und Fachdisziplinen gewahrt werden.

(3) Über die Zuordnung entscheidet auf Antrag des Vorstandes das Rektorat.

(4) Die Professoren, deren Arbeitsbereich in dieser Weise dem Zentrum zugeordnet worden ist, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder.

## § 3 Assoziierte Mitglieder

Andere Mitglieder der Universität oder außenstehende Persönlichkeiten, die wegen ihrer frankreichbezogenen Forschung oder auf andere Weise die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums zu fördern vermögen, können vom Vorstand des Zentrums zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden.

## § 4 Vorstand

(1) Der Vorstand des Zentrums besteht aus drei wissenschaftlichen Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf zwei Jahre bestellt werden. Dabei sollen die beteiligten Fakultäten und Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.

(2) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität oder des Zentrums zugewiesen sind oder der selbstverantwortlichen Entscheidung der Mitglieder in Forschung und Lehre unterliegen. Er koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden interdisziplinären frankreichbezogenen Forschungsvorhaben und stellt sie in einen Finanzierungsplan ein. Ihm obliegt im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen die Organisation der frankreichbezogenen Lehre und des frankreichbezogenen Studiums.

(3) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden mindestens alle zwei Monate einberufen. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung verlangen.

#### § 5 Vorstandsvorsitzender

(1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden. Dieser kann sich im Falle seiner Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende

- a) führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte,
- b) vertritt das Zentrum im Rahmen seiner Zuständigkeiten innerhalb der Universität und nach außen,
- c) beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie die erweiterte Mitgliederversammlung ein und
- d) unterrichtet die Organe des Zentrums und das Rektorat über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten.

#### § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand. Sie erörtert dessen Bericht und kann ihm allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal im Semester einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Für das Verfahren der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 110 - 117 UG.

### § 7 Erweiterte Mitgliederversammlung

(1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den wissenschaftlichen Mitgliedern die erweiterte Mitgliederversammlung.

(2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erörtert den Bericht des Vorstandsvorsitzenden, gibt den assoziierten Mitgliedern Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen und kann dem Vorstand Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.

(3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Viertel der Teilnahmeberechtigten kann die Einberufung verlangen.

### § 8 Gemeinsame Frankreichkommission

(1) Die aus den beteiligten Fakultäten gemäß § 26 UG gebildete Gemeinsame Frankreichkommission beschließt auf Vorschlag des Vorstands über frankreichbezogene Studienpläne und den Vorschlag für Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Die Gemeinsame Frankreichkommission wird vom Senat auf zwei Jahre gewählt. Sie soll aus je einem Professor jeder beteiligten Fakultät bestehen, wofür deren Fakultätsrat ein Vorschlagsrecht besitzt, sowie aus einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Aus den professoralen Mitgliedern der Kommission bestimmt der Senat den Vorsitzenden.

(3) Die Gemeinsame Frankreichkommission soll den Vorstandsvorsitzenden zu ihren Sitzungen beratend zuziehen.

### § 9 Ausstattung und Verwaltungsaufgaben

(1) Die wissenschaftlichen Mitglieder werden gemäß § 28 Abs. 2 S. 2 UG über die von ihnen eingebrachten Mittel hinaus angemessen an den der Universität für das Zentrum zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mitteln beteiligt.

(2) Die zentrale Universitätsverwaltung erledigt für das Zentrum diejenigen Verwaltungsaufgaben, die mit dem Abschluß von Verträgen, der Annahme von Zuwendungen Dritter sowie mit beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten zusammenhängen, soweit die Aufgaben nicht auf das Zentrum übertragen sind. Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse bleibt unberührt.

### § 10 Benutzung der Einrichtungen des Zentrums

(1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums stehen allen wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.

(2) Mitglieder der Universität und andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zuläßt. Für die Benutzung durch andere Personen sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.

(3) Der Vorstand kann Einzelheiten der Benutzung regeln.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*C. Rüchardt*

Professor Dr. Christoph Rüchardt  
Rektor

